

PV-Pflicht für neue Wohngebäude in Baden-Württemberg seit 1. Mai 2022

Freiwillig mehr PV-Module als zur Pflichterfüllung möglich

Geltungsbereich

- gilt für private und öffentliche Bauherren und Bauherren
 - maßgeblicher Zeitpunkt für alle Neubauvorhaben: Eingangsdatum des Bauantrags / der vollständigen Bauunterlagen im Kenntnisgabeverfahren
 - gilt auch bei Ausbau / Anbau an bestehendes Gebäude
 - Voraussetzung: zur Solarnutzung geeignete Dachfläche (bestehende Dachfläche zählt nicht mit)
 - zusammenhängende Mindestfläche von 20 m²
 - Eigenbetrieb, Verpachtung, Contracting möglich
- Optimierungsgebot
- Planung, sodass sich die Dachfläche soweit möglich für Solarnutzung eignet

Mindestgröße Solaranlage

PV oder Solarthermie oder PV & Solarthermie möglich

Berechnung über Fläche oder installierte Leistung:

- Größe Modulfläche im Regelfall: mind. 60% der geeigneten Dachfläche¹
- Bei anderweitigen notwendigen Nutzungen des Daches: mind. 75% der verbleibenden Eignungsfläche
- installierte Mindestleistung von 0,06 kW_p je Quadratmeter der überbauten Grundstücksfläche
- solarthermische Anlage statt PV: 1 kW_p installierte Photovoltaik-Leistung entspricht umgerechnet 5,5 m² Kollektorfläche
- Max. zu installierende Leistung: aktueller Grenzwert zur Ausschreibungspflicht²

Ausweichflächen

Außenflächen eines Gebäudes (z.B. Fassade)

In unmittelbarer räumlicher Umgebung:

- auf demselben Grundstück
- auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück

Solar-Gründach

PV-Pflicht und öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung schließen sich nicht gegenseitig aus

Bei gleichzeitigem Vorliegen beider Pflichten: Erforderliche Mindestnutzung reduziert sich um 50%

D.h. erforderliche Mindestmodulfläche muss 30% bzw. 37,5% der Eignungsfläche betragen

Wirtschaftlichkeit

Wirtschaftlich unzumutbar, wenn die Kosten der PV-Anlage mehr als 10% der sonstigen Baukosten betragen

- Befreiungsantrag mit aufgeschlüsselten Kostenangaben bei zuständiger Behörde einreichen

Bei Bewilligung: Teilweise Befreiung (d.h. kleinere Anlage)



Urheber: © triolog-freiburg

Regelungen basierend auf Paragraph 23 des [Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg \(KlimaG BW\)](#); ergänzt und konkretisiert durch die [Photovoltaik-Pflicht-Verordnung \(PVPf-VO\)](#)